

förmliches, vom Parlament beschlossenes Gesetz durchgeführt werden dürfte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es in den die Grundrechte berührenden Bereichen allein dem Gesetzgeber zu, die „wesentlichen“ Entscheidungen in eigener Verantwortung durch förmliches Gesetz zu treffen („Gesetzesvorbehalt“). Was in diesem Sinne wesentlich ist, richtet sich nach den von der Verfassung selbst aufgestellten Wertmaßstäben; dabei vermittelt speziell der Schutz der Grundrechte wichtige Kriterien. Zumindest im „grundrechtsrelevanten“ Bereich ist daher das Merkmal „wesentlich“ gleichbedeutend mit „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“. Darüber hinaus ist der „Gesetzesvorbehalt“ unmittelbar Ausdruck des Demokratiedenkens. Infolgedessen bedarf es nicht nur dann eines förmlichen Gesetzes, wenn Eingriffe in Grundrechte erfolgen sollen, sondern auch dann, wenn sonstige Entscheidungen von überragender Bedeutung für die Allgemeinheit zu treffen sind.

Daraus folgt: Die Stationierung wäre angesichts ihrer weitreichenden Bedeutung für den individuellen Grundrechtsschutz ebenso wie für das Wohl der Allgemeinheit ohne eine Entscheidung des Parlaments in Gestalt eines förmlichen Gesetzes schon aus diesem Grunde mit der Verfassung unvereinbar ...

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die „Wesentlichkeit“ der Stationierungsentscheidung enthält auch Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Nach dieser Vorschrift bedürfen „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes“ regeln, der Zustimmung „in der Form eines Bundesgesetzes“. Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln, u. a. „Abrüstungsverträge ... und ähnliche Verträge“. Deshalb läßt sich eine zwischenstaatliche Regelung zur Stationierung von Pershing-Raketen und Cruise Missiles von solchen Verträgen schwerlich ausnehmen, denn Abkommen, mit denen eine Stationierung weitreichender Atomwaffen — und sei es „nur“ zur Bedrohung einer Supermacht — ermöglicht wird, sind politisch keinesfalls weniger bedeutungsvoll als Abrüstungsverträge.

Einen weiteren Hinweis auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Stationierung gibt sodann auch Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Nach dieser Bestimmung müssen sich die zahlenmäßige Stärke der vom Bund zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation aus dem vom Bundestag festzustellenden Haushaltsplan ergeben, so daß dadurch die Grundlinien der Verteidigungspolitik sichtbar und parlamentarischer Kontrolle und Mitwirkung zugänglich gemacht werden. Die besondere Bedeutung, welche das Grundgesetz der hier behandelten Materie beimißt, spiegelt sich schließlich auch in der Bestimmung des Art. 24 Abs. 2 Grundgesetz wider, in welcher der Bundesrepublik besondere verfassungsrechtliche Verpflichtungen zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit dem Ziel der Friedenserhaltung aufgelegt worden sind.

Auch wenn die Stationierung vom Parlament durch Gesetz beschlossen würde, so verstieße ein solches Gesetz dennoch — seines Inhalts wegen — gegen die Verfassung. Denn die Stationierung mißachtet das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) und setzt sich über das Friedensgebot der Verfassung (Präambel, Art. 1 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3, Art. 26, Art. 79 Abs. 1 Grundgesetz) hinweg; dies wird nachfolgend gezeigt.

5. *Mit der Stationierung von Pershing-2-Raketen und Cruise Missiles würde das im Grundgesetz garantierte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt.*

Die Stationierung von Pershing-2-Raketen und Cruise Missiles würde das von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz garantierte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzen. Dieses Recht umfaßt sowohl Abwehr- als auch Schutzansprüche des Bürgers; dazu gehört auch das Recht, von allen Trägern öffentlicher Gewalt die Unterlassung aller Handlungen fordern zu können, welche die Wahrscheinlichkeit einer Leben und Gesundheit gefährdenden Einwirkung von außen oder innen erhöhen. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Streit um die Reform des § 218 StGB hat das

Bundesverfassungsgericht erklärt, daß das Grundrecht auf Leben nicht nur unmittelbar staatliche Eingriffe in das Leben verbiete, sondern darüber hinaus auch gebiete, sich schützend vor das Leben zu stellen; das menschliche Leben sei ein „Höchstwert“ innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung; es sei Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.

Mit diesen Ansprüchen ist die geplante Stationierung nicht in Einklang zu bringen. Die Stationierung der neuen Mittelstreckenwaffen erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Leben und Gesundheit gefährdenden Einwirkung dadurch, daß sie die Tötung und Verletzung einer unabsehbaren Zahl von Menschen durch letztlich nicht ausschließbare technische Versehen zu einer Frage statistischer Wahrscheinlichkeit macht...

Neben den Möglichkeiten technischen Versagens und eines präventiven Angriffs steigert die Stationierung der Pershing-2-Raketen auf bundesdeutschem Boden die Atomkriegsgefahr aus einem weiteren Grunde in unerträglicher Weise. Die NATO-Doktrin sieht vor, im Kriegsfall Atomwaffen frühstens nach Tagen konventionellen Kampfes einzusetzen; dem widerspricht, daß die hohe Verwundbarkeit der Pershing-2 nur die Alternative läßt, die Raketen unmittelbar nach Kriegsbeginn einzusetzen oder ihre Zerstörung hinzunehmen. Die beschränkte Mobilität der Pershing-2 ändert prinzipiell nichts an ihrer Verwundbarkeit. In diesem Mechanismus liegt ein völlig neuartiger „Selbstzündungscharakter“, der die Bundesrepublik Deutschland nie dagewesenen Gefahren aussetzt. ^

Das Grundgesetz sorgt für den Schutz des Lebens im Kriegsfall auch durch die Verfassungsnormen, die sichern sollen, daß die Bundesrepublik nicht ohne die Entscheidung der verfassungsmäßig berufenen Organe in einen militärischen Konflikt hineingezogen wird. Dementsprechend hat grundsätzlich der Bundestag die Feststellung zu treffen, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist (Art. 115 Abs. 1 Grundgesetz). Die Stationierung von strategischen Atomwaffen unter dem Befehl einer ausländischen Regierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und unter den extrem zeitrestriktiven Einsatzbedingungen macht diese Befugnis des Parlaments gegenstandslos.

Zwar hat die Bundesregierung beim Schutz des Lebens der Bürger einen weiten Ermessensspielraum; Maßnahmen, die zum Schutze des Lebens der Bevölkerung ergriffen werden, sind nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil sie sich im Vergleich mit anderen Maßnahmen schließlich als weniger effektiv erweisen. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot zum Schutze des Lebens liegt aber dann vor, wenn die heraufbeschworenen Gefahren außer Verhältnis zu ihrem etwaigen Nutzen stehen. Dies ist bei der Stationierung von Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik Deutschland der Fall...

6. *Die Stationierung verstieße gegen das Friedensgebot der Verfassung.*

Aus der Präambel, aus Art. 1 Abs. 2, aus Art. 24 Abs. 2, Art. 26 und Art. 79 Abs. 1 Grundgesetz leitet sich ein die Einzelbestimmungen übergreifendes Friedensgebot ab. Als unmittelbar verbindliche Grundsatznorm gilt es für die gesamte Rechtsordnung, gleichrangig mit dem Demokratieprinzip und den unveräußerlichen Menschenrechten.

Die Verpflichtung zur Friedenspolitik wird unterstützt durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die wegen Art. 25 Grundgesetz auch innerstaatliche Geltung haben. Die Völkerrechtsordnung ist auf dem friedlichen Zusammenleben der Völker aufgebaut. Das Friedensgebot des Grundgesetzes enthält darüber hinaus den Verfassungsauftrag, jede geplante oder ausgeführte bewaffnete Aktion gegen andere Staaten zu rechtfertigen. Es ist daher verfassungsrechtlich legitimiert, für jedes militärische Vorhaben den Nachweis zu fordern, daß es vor dem Friedensgebot Bestand hat. So steht das Friedensgebot einer Rüstung zu Verteidigungszwecken nicht entgegen. Die Pershing-2-Raketen sind jedoch zur Verteidigung ungeeignet und stellen statt dessen eine Bedrohung anderer Völker dar...